



Ordentliche Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE am 20. Mai 2026

Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 12

Der Vorstand erstattet den nachfolgenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die unter Tagesordnungspunkt 12 der für den 20. Mai 2026 einberufenen Hauptversammlung der ProSiebenSat.1 Media SE (auch „**Gesellschaft**“) vorgesehene Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts.

I. Hintergrund und Gegenstand des Genehmigten Kapitals 2026

Die Gesellschaft verfügt derzeit über keine Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals im Wege des genehmigten Kapitals. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, ein genehmigtes Kapital mit Ermächtigung zum teilweisen Ausschluss des Bezugsrechts („**Genehmigtes Kapital 2026**“) zu schaffen. Das Genehmigte Kapital 2026 soll den Vorstand ermächtigen, das Grundkapital in der Zeit bis zum 19. Mai 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 116.500.000 auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Damit soll der gesetzliche Höchstbetrag des § 202 Abs. 3 Satz 1 AktG vollständig ausgeschöpft werden. Die Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 orientiert sich entsprechend üblicher Praxis an der gesetzlich vorgesehenen Höchstlaufzeit von fünf Jahren (§ 202 Abs. 2 Satz 1 AktG). Die Ermächtigung soll einmal oder mehrmals, insgesamt oder in Teilbeträgen ausgenutzt werden können.

II. Umfang

Das Genehmigte Kapital 2026 in Höhe von bis zu 116.500.000,00 Euro beläuft sich auf 50 % des gegenwärtigen Grundkapitals in Höhe von 233.000.000,00 Euro und wird insoweit die gesetzliche Höchstgrenze von 50 % des Grundkapitals (§ 202 Abs. 3 Satz 1 AktG) ausschöpfen.

III. Gewinnberechtigung der neuen Aktien

Der Vorstand soll auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2026 berechtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnberechtigung der neuen Aktien auch abweichend von der gesetzlichen Grundregel des § 60 Abs. 2 AktG festzulegen, wonach sich der Beginn der Gewinnberechtigung neuer Aktien grundsätzlich nach dem Zeitpunkt der Einlageleistung richtet. Letzteres würde bei unterjähriger Aktienaussgabe jedoch dazu führen, dass die neuen Aktien

im Jahr ihrer Ausgabe zunächst noch eine von den bestehenden Aktien abweichende Gewinnberechtigung haben. Durch die Rückbeziehung des Beginns der Gewinnberechtigung auf den Beginn eines Geschäftsjahres auch bei unterjährig ausgegebenen Aktien kann dies vermieden werden. Insbesondere sollen die neuen Aktien dabei auch mit Gewinnberechtigung ab Beginn des ihrer Ausgabe vorangehenden Geschäftsjahres ausgestattet werden können, wenn im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien ein Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung über den Gewinn dieses Geschäftsjahres noch nicht gefasst worden ist. Hierdurch kann auch bei Ausgabe neuer Aktien im Zeitraum zwischen Ende des Geschäftsjahres und der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung erreicht werden, dass die neuen Aktien von vornherein mit derselben Gewinnberechtigung wie die bestehenden Aktien ausgestattet sind und hierdurch insbesondere auch von vornherein in den Handel mit den bestehenden Aktien einbezogen werden können. Dies erleichtert die Platzierung der neuen Aktien.

IV. Ausgabe gegen Bar- und/oder Sacheinlagen

Die Ausgabe neuer Aktien kann auf Grundlage des Genehmigten Kapitals 2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen erfolgen. Die Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage ist dabei nicht notwendigerweise an einen Bezugsrechtsausschluss gebunden. Dies ermöglicht es der Gesellschaft unter anderem, das Genehmigte Kapital 2026 gegebenenfalls für eine so genannte Aktiendividende zu verwenden, bei welcher den Aktionär:innen angeboten wird, eine Dividende wahlweise in bar oder in Form von Aktien zu erhalten. Soweit Aktionär:innen in diesem Fall eine Dividende in Form von Aktien wählen, können ihre Dividendenforderungen als Sacheinlage gegen Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital in die Gesellschaft eingebracht werden. Im Übrigen kommt eine Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage oder Bar- und Sacheinlage (sog. gemischte Kapitalerhöhung) in der Praxis vor allem beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen in Betracht. Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gegen Sacheinlage ist allerdings nicht auf diese Fälle beschränkt und kann daher von der Gesellschaft bei Bedarf auch zum Erwerb sonstiger einlagefähiger Vermögensgegenstände unter Einschluss insbesondere auch von Rechten und Forderungen genutzt werden.

V. Bezugsrecht der Aktionär:innen und Ermächtigung zu dessen Ausschluss

Bei der Ausgabe neuer Aktien in Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 steht den Aktionär:innen grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht zu. Um die Abwicklung zu erleichtern, kann das Bezugsrecht dabei jeweils ganz oder teilweise auch als mittelbares Bezugsrecht im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG ausgestaltet werden. In diesem Fall werden die neuen Aktien von einem oder mehreren Kreditinstituten (oder ihnen gemäß § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen) mit der Verpflichtung übernommen, sie den Aktionär:innen entsprechend ihrem Bezugsrecht zum Bezug anzubieten. Mit dieser Ausgestaltung ist keine

inhaltliche Beschränkung des Bezugsrechts verbunden, da den Aktionär:innen letztlich die gleichen Bezugsrechte gewährt werden wie bei einem direkten Bezug. Lediglich aus abwicklungstechnischen Gründen werden ein oder mehrere Kreditinstitut(e) oder ein oder mehrere nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätige Unternehmen an der Abwicklung beteiligt.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere in den folgenden Fällen das Bezugsrecht der Aktionär:innen ganz oder teilweise auszuschließen:

1. *Sacheinlagen*

Der Vorstand soll ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften.

Im Einzelfall kann der im Interesse der Aktionär:innen und der Gesellschaft beste Weg zur Realisierung eines solchen Unternehmenszusammenschlusses oder Erwerbs darin liegen, ihn unter Gewährung von Aktien der Gesellschaft durchzuführen. Namentlich um die Liquidität der Gesellschaft nicht zu belasten, kann es vorzugswürdig sein, die relevante Gegenleistung ganz oder zum Teil in neuen Aktien der Gesellschaft zu erbringen. Außerdem kann es vorkommen, dass als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Deshalb muss die Gesellschaft die Möglichkeit haben, neue Aktien als Gegenleistung zu gewähren.

Die für die neuen Aktien zu erbringenden Sacheinlagen sind insoweit Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteile, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenstände oder Ansprüche auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre direkten oder indirekten Tochtergesellschaften.

2. *Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütung*

Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionär:innen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen eines Beteiligungsprogramms und/oder als aktienbasierte Vergütung ausgegeben werden.

Die Ausgabe der Aktien darf dabei nur an Personen erfolgen, die an dem Beteiligungsprogramm als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, als Mitglied des Vertretungsorgans einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft oder als Arbeitnehmer:in der Gesellschaft und der direkten oder indirekten Tochtergesellschaften teilnehmen bzw. denen die aktienbasierte Vergütung als Mitglied des Vorstands der Gesellschaft, als Mitglied des Vertretungsorgans einer direkten oder indirekten Tochtergesellschaft oder als Arbeitnehmer:in der Gesellschaft und der direkten oder indirekten Tochtergesellschaften gewährt wird bzw. wurde. Soweit gesetzlich zulässig, können die neuen Aktien auch in der Weise ausgegeben werden, dass die auf sie zu leistende Einlage aus dem Teil des Jahresüberschusses gedeckt wird, den Vorstand und Aufsichtsrat nach § 58 Abs. 2 AktG in andere Gewinnrücklagen einstellen könnten. Soweit im Rahmen dieser Ermächtigung neue Aktien an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gewährt werden sollen, entscheidet darüber entsprechend der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Der mit einer Kapitalerhöhung und der Zulassung neuer Aktien verbundene Aufwand wird hierbei vermieden. Beteiligungsprogramme und aktienbasierte Vergütungen dienen der Stärkung der Motivation von Arbeitnehmer:innen und Führungskräften sowie deren Identifikation mit der ProSiebenSat.1 Media SE bzw. dem Konzern, an deren Entwicklung sie durch eine Beteiligung in Aktien teilhaben können. Durch geeignete Halte- oder Wartefristen kann dabei insbesondere auch dem Anliegen der Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung und einer Teilnahme der Berechtigten sowohl an Kursgewinnen als auch Kursverlusten angemessen Rechnung getragen werden. Eine Verwendung von Aktien für diese Zwecke ist nur möglich, wenn insoweit das Bezugsrecht der Aktionär:innen ausgeschlossen werden kann. Durch die vorgeschlagene Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss sollen daher die Möglichkeiten der Gesellschaft erweitert werden, Beteiligungsprogramme und erfolgsbezogene Vergütungspakete für Arbeitnehmer:innen und Führungskräfte anzubieten, mit denen die nachhaltige Unternehmensentwicklung gefördert und zugleich qualifizierte Arbeitnehmer:innen und Führungskräfte gewonnen und an das Unternehmen gebunden werden können und ihre Bereitschaft zur Übernahme von Mitverantwortung gefördert wird.

3. *Spitzenbeträge*

Der Vorstand soll zudem ermächtigt sein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionär:innen auszunehmen.

Spitzenbeträge entstehen, wenn bei einer Kapitalerhöhung unter Einräumung eines Bezugsrechts der Betrag, um den das Grundkapital erhöht wird, gegenüber dem Betrag des Grundkapitals, der auf die unter Gewährung eines Bezugsrechts ausgegebenen

Aktien entfällt, geeignet aufgerundet wird, um einen runden Kapitalerhöhungsbetrag zu erzielen. Der Betrag, um den aufgerundet wird (Rundungsbetrag), wird in diesem Fall als Spitzenbetrag bezeichnet und die zugehörigen, vom Bezugsrecht ausgenommenen neuen Aktien als freie Spitzen. Um einen runden Kapitalerhöhungsbetrag ohne eine solche Aufrundung zu erzielen, müsste – je nach Anzahl der Bezugsrechte – ansonsten ggf. ein wenig praktikables Bezugsverhältnis (Zahl der alten Aktien, die für den Bezug einer neuen Aktie benötigt werden) festgelegt werden.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht demgegenüber bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 runde Kapitalerhöhungsbeträge bei gleichzeitiger Festlegung praktikabler Bezugsverhältnisse und erleichtert so die Durchführung der Kapitalerhöhung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionär:innen ausgeschlossenen neuen Aktien werden in diesem Fall durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Da ein Spitzenbetrag jeweils lediglich ein Rundungsbetrag ist und der Spitzenbetrag damit im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung bzw. die Anzahl der freien Spitzen im Verhältnis zur Gesamtzahl der neuen Aktien gering ist, ist ein mit dem Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ggf. verbundener Verwässerungseffekt gering. Es liegt im Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge somit allenfalls ein geringfügiger Eingriff in das Bezugsrecht der Aktionär:innen, der ihre Interessen nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt und durch das Interesse der Gesellschaft an einer praktikablen Durchführung der Kapitalerhöhung grundsätzlich gerechtfertigt ist.

4. Verwässerungsschutz zugunsten von Inhaber:innen bestehender Wandlungs-/Optionsrechte

Der Vorstand soll zudem mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionär:innen ausschließen können, um den Inhaber:innen bzw. Gläubiger:innen von Wandlungs-/Optionsrechten auf Aktien der Gesellschaft, die von der Gesellschaft und/oder durch eine direkte oder indirekte Tochtergesellschaft ausgegeben oder garantiert wurden, bzw. entsprechender Wandlungs-/Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung dieser Rechte bzw. Erfüllung dieser Pflichten zustehen würden.

So kann es zweckmäßig sein, als Alternative zu eigenen Aktien ganz oder teilweise neue Aktien aus einer Kapitalerhöhung einzusetzen, um Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten zu bedienen. Das Bezugsrecht der Aktionär:innen auf die betreffenden Aktien muss dabei ausgeschlossen werden.

5. Vereinfachter Bezugsrechtsausschluss (§ 186 Abs. 3 Satz 4 AktG)

Schließlich kommt ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionär:innen durch den Vorstand, wiederum mit Zustimmung des Aufsichtsrats, in Betracht, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet (vereinfachter Bezugsrechtsausschluss nach §§ 203 Abs. 1 und Abs. 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG).

Durch die Ermächtigung ist die Gesellschaft in der Lage, flexibel auf sich bietende günstige Kapitalmarktsituationen zu reagieren und die neuen Aktien auch sehr kurzfristig zu platzieren. Der Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht ein sehr schnelles Handeln und eine Platzierung nahe am Börsenkurs, d.h. ohne den bei Bezugsemissionen üblichen Abschlag. Dadurch wird die Grundlage geschaffen, einen möglichst hohen Veräußerungsbetrag zu erzielen. Die Ermächtigung zu dem erleichterten Bezugsrechtsausschluss findet ihre sachliche Rechtfertigung nicht zuletzt in der Chance, einen höheren Mittelzufluss zu generieren.

Die Ermächtigung zu einem vereinfachten Bezugsrechtsausschluss ist beschränkt auf maximal 20 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Genehmigten Kapitals 2026 oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausnutzung der entsprechenden Ermächtigung des Vorstands zur Erhöhung des Grundkapitals im Wege des genehmigten Kapitals. Nach der vorgesehenen Anrechnungsklausel sind auf die genannte Begrenzung Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 in direkter oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, sowie auch Aktien, die aufgrund einer während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2026 unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibung ausgegeben oder gewährt wurden oder auszugeben oder zu gewähren sind. Diese Anrechnung dient dem Interesse der Aktionär:innen an einer möglichst geringen Verwässerung ihrer Beteiligung.

VI. Keine konkreten Ausnutzungspläne; Berichtspflicht

Konkrete Pläne für eine Ausnutzung des neuen Genehmigten Kapitals 2026 bestehen derzeit nicht. Das bestehende aktienbasierte Vergütungsprogramm der Gesellschaft („MyShares“) kann mit eigenen Aktien der Gesellschaft bedient werden; eine Verwendung neuer Aktien aus genehmigtem Kapital ist hierfür bis auf Weiteres nicht vorgesehen oder erforderlich. Auch für die Bedienung von Ansprüchen unter dem Performance Share Plan, einem aktienbasierten Vergütungsprogramm der Gesellschaft für Vorstandsmitglieder, ist eine Verwendung neuer Aktien aus genehmigtem Kapital bis auf Weiteres nicht vorgesehen. Der Gesellschaft soll es

durch die vorliegende Ermächtigung allerdings ermöglicht werden, diese oder sonstige in Zukunft aufzulegende aktienbasierte Programme statt mit eigenen Aktien auch mit Aktien aus genehmigtem Kapital zu bedienen.

Der Vorstand wird jeweils sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionär:innen ist. Dabei wird er insbesondere auch prüfen, ob ein etwaiger Bezugsrechtsausschluss im Einzelfall sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionär:innen angemessen ist. Der Vorstand wird über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2026 in der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung berichten.

* * *

[Unterschriftenseite folgt]

Unterführung, im April 2026

ProSiebenSat.1 Media SE
Der Vorstand

Gez. Marco Giordani

Gez. Bobby Rajan